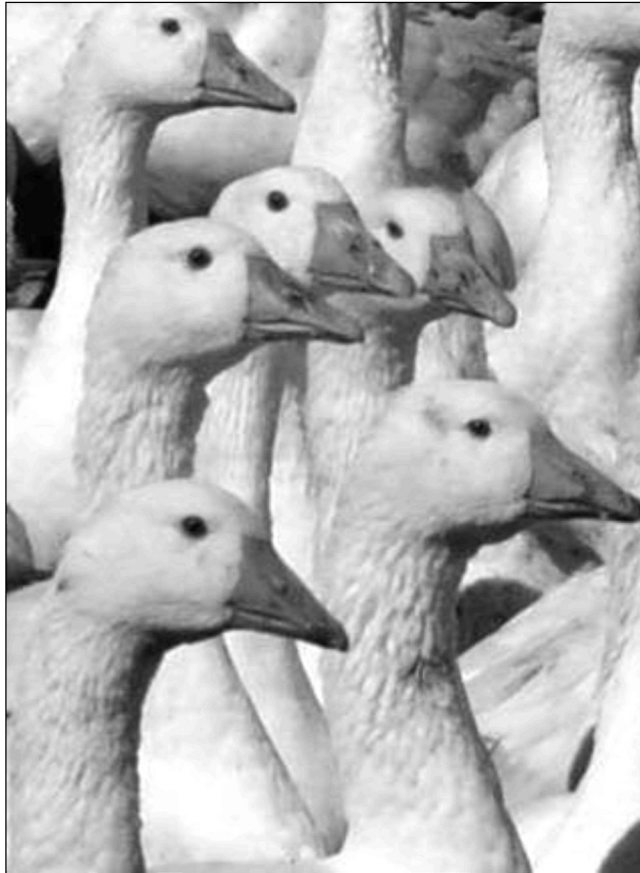


Vereinbarung
des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)
und
der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. (NGW)
über
Mindestanforderungen an die Haltung von Gänsen
in Aufzucht und Mast

(„Gänsehaltungsvereinbarung“)



Niedersächsisches
Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

I. Einleitung

Traditionell wird die Mast der Gänse in Niedersachsen im Freien in sehr unterschiedlichen Herdengrößen durchgeführt. Gänse werden generell nicht schnabelgekürzt. Verboten sind der Lebendrupf sowie die Zwangsfütterung z. B. für die Erzeugung von Stopfleber.

Zur Auslegung einer den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)¹⁾ entsprechenden Gänsehaltung (Aufzucht und Mast) sind neben den allgemeinen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)²⁾ die **Europaratsempfehlungen**³⁾ in Bezug auf Hausgänse (*Anser anser f. domesticus*, *Anser cygnoides f. domesticus*) und ihrer Kreuzungen vom 22. Juni 1999 heranzuziehen, da konkretere verbindliche Rechtsakte der Europäischen Union bzw. eine auf § 2 a TierSchG basierende innerstaatliche spezifische Rechtsverordnung fehlen (vgl. Art. 9 Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen [ETÜ] vom 10. März 1976 i. V. m. Art. 1 S. 1 des Gesetzes zu dem ETÜ vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 113), zul. geä. durch Verordnung vom 31. 8. 2015 [BGBl. I S. 1474]). Zur Konkretisierung der Europaratsempfehlungen wird – unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse – Folgendes vereinbart:

II. Grundsatz/Verpflichtungen der Tierhalterin oder des Tierhalters

Diese Vereinbarung gilt für die Aufzucht und Mast von Gänsen in Beständen von mehr als 100 Tieren. Die Tierhalterin oder der Tierhalter verpflichtet sich, nachstehende Mindestanforderungen, die nach Auswertung des derzeitigen Standes aus Wissenschaft und Praxis erstellt wurden, einzuhalten:

1. Sachkunde

1.1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten i. S. von § 2 Nr. 3 TierSchG zur angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung von Gänsen verfügt.

1.2 Die Sachkunde beinhaltet folgende Themengebiete:

1.2.1 Kenntnisse:

- rechtliche Vorschriften, insbesondere Tierschutz- und Tierseuchenrecht;
- Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und Tiergesundheit der Gans;
- Grundkenntnisse des Verhaltens der Gans;
- Grundkenntnisse in der Gänsehaltung, insbesondere bedarfsgerechte Versorgung der Gans mit Futter und Wasser sowie Einstreumanagement;
- Früherkennung von Gesundheitsstörungen bei Gänsen und erforderliche Maßnahmen;
- tierschutzgerechter Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren;
- tierschutzgerechte Betäubung und Tötung von Gänsen;
- Tier- und Umwelthygiene und Desinfektion;

1.2.2 Fähigkeiten:

- tierschutzgerechter Umgang mit Gänsen;
- tierschutzgerechtes Einfangen, Verladen und Transportieren von Gänsen;
- tierschutzgerechte Betäubung und Tötung von Gänsen (vgl. auch lfd. Nr. 2.6).

1.3 Als Nachweis der Sachkunde gelten

1.3.1 eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Landwirtin/Landwirt oder Tierwirtin/Tierwirt mit jeweils spezieller Berücksichtigung der Geflügelhaltung (z. B. „Überbetriebliche Ausbildung Geflügel“ auf dem Lehr- und Forschungsgut Ruthe der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover) oder

1.3.2 ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Agrarwissenschaften oder der Tiermedizin oder

1.3.3 die eigenverantwortliche Haltung von Gänsen über mindestens drei Mastdurchgänge ohne tierschutzrechtliche Beanstandungen der zuständigen Behörde mit nicht weniger als 100 Gänsen.

1.4 Bei Zweifeln an der Sachkunde im Einzelfall kann sich die zuständige Behörde diese im Rahmen eines Fachgesprächs nachweisen lassen.

1.5 Wer nach Inkrafttreten der Vereinbarung (16. 3. 2020) eigenverantwortlich mit der Gänsehaltung beginnen möchte, muss oben genannte Sachkunde (siehe unter Punkt 1.3.1 bis 1.3.3) nachweisen. Spätestens nach drei Durchgängen hat die Neueinsteigerin oder der Neueinsteiger als in der Gänsehaltung tätige Tierhalterin oder Tierhalter die erlangte Sachkunde i. S. von § 2 Nr. 3 TierSchG durch ein erfolgreich beständenes Fachgespräch vor der zuständigen Behörde i. S. v. § 4 Abs. 1 a TierSchG nachzuweisen. Eine Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Behörde nach erfolgreichem Abschluss ausgestellt.

1.6 Verantwortlichkeiten der Tierhalterin oder des Tierhalters

1.6.1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter der Gänse hat sicherzustellen, dass die von ihr oder ihm zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Gänse angestellten oder beschäftigten Personen in tierschutzrelevanten Kenntnissen gemäß lfd. Nr. 1.2.1 und Fähigkeiten gemäß lfd. Nr. 1.2.2, einschließlich tierschutzgerechter Tötungsmethoden, angewiesen, angeleitet und kontrolliert werden.

1.6.2 Die Tierhalterin oder der Tierhalter trägt die Verantwortung für die Tiere, solange diese sich auf ihrem/seinem Betrieb befinden. Daraus ergibt sich eine Anwesenheitspflicht der für die Herde verantwortlichen Person bei der Kükeninstallation ebenso wie bei der Ausstallung und Verladung.

1.7 Fortbildung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter nimmt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen teil. Den zuständigen Behörden ist der Nachweis hierüber auf Verlangen vorzulegen.

2. Tierbetreuung und Pflege

2.1 Aufgaben der Tierhalterin oder des Tierhalters

2.1.1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer hat sich mindestens zweimal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme vom Wohlbefinden der Tiere zu überzeugen. Um eine positive Beziehung zwischen Mensch und Tier zu entwickeln, muss eine Annäherung an das Tier – gleich von den ersten Lebenstagen an – häufig und in ruhiger Art und Weise erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gänseküken auf Rufe oder menschliche Stimmen reagieren. Eine Hilfestellung für den Umgang mit Gänsen ergibt sich aus Anlage 1, Managementempfehlungen zum Umgang mit Hausgänsen.

2.1.2 Kriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.

- Gesamteindruck der Herde
- Verhalten der Tiere
- Auffälligkeiten bei der Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme/-verbrauch
- Mobilität und Aktivität der Tiere
- Art der Atmung
- Beschaffenheit der Haut und des Gefieders (Federpicken und Kannibalismus)
- Vorhandensein von Ektoparasiten
- Beschaffenheit der Ständer (Fehlstellungen) und Paddel
- Auffälligkeiten an Augen und Nasenöffnungen
- Kotbeschaffenheit.

2.1.3 Wenn sich bei der Gesamtkontrolle der Herde die Erforderlichkeit einer Einzeltieruntersuchung ergibt, ist diese vorzunehmen.

2.1.4 Bei Tieren, die keinen gesunden Eindruck machen oder bei Tieren, die Verhaltensstörungen aufweisen, ist gem. lfd. Nr. 2.6 zu verfahren.

2.2 Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat täglich die Ergebnisse der Kontrollen in der Stallkarte (vgl. Anlage 2) zu **dokumentieren** (vgl. § 4 Abs. 2 TierSchNutztV). Hierbei sind

¹⁾ Tierschutzgesetz, neugefasst durch Bek. v. 18. 5. 2006, BGBl. I S. 1206, 1313, zul. geä. durch Art. 101 des Gesetzes vom 20. 11. 2019, BGBl. I S. 1626.

²⁾ Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV), neugefasst am 22. Aug. 2006, BGBl. I S. 2043, zul. geä. durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. 6. 2017, BGBl. I S. 2147, Nr. 44.

³⁾ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ETÜ), Empfehlung in Bezug auf *Hausgänse* (*Anser anser f. domesticus*, *Anser cygnoides f. domesticus*) und ihrer Kreuzungen, angenommen am 22. Juni 1999.

insbesondere die Anzahl der Verluste, die mutmaßlichen Verlustursachen sowie der Arzneimittelsatz zu dokumentieren, sofern sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften eine Dokumentationspflicht ergibt. Steigen die Verluste unverhältnismäßig stark an, muss eine Tierärztin/ein Tierarzt hinzugezogen werden. In diesem Zusammenhang kann eine tierseuchenrechtliche Anzeigepflicht (§ 4 Tiergesundheitsgesetz – TierGesG⁴) bestehen.

2.3 Alle für die Tiergesundheit und Tiergerechtigkeit erforderlichen technischen Einrichtungen (Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen) müssen mindestens einmal täglich auf ihre **Funktionsfähigkeit** hin überprüft werden. Soweit vorhanden, sind Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeiten zu überprüfen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzV).

2.4 In angemessenen Abständen sind Stall, Einstreulager und Futtersilos entsprechend der guten fachlichen Praxis gründlich zu **reinigen** und mit DVG-zugelassenen Mitteln zu **desinfizieren** (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 TierSchNutzV); eine Schädling- und Schädlingsbekämpfung ist durchzuführen.

2.5 Erfüllung der Eigenkontrollverpflichtung nach § 11 Abs. 8 TierSchG

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat durch die Erhebung und Bewertung von Tierschutzindikatoren im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle nach § 11 Abs. 8 TierSchG sicherzustellen, dass die von ihr/ihm gehaltenen Nutztiere angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht sind und die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt ist, dass den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (§ 2 TierSchG).

Nachfolgende Aufzählung stellt eine Orientierungshilfe für die betriebsindividuelle Auswahl geeigneter Tierschutzindikatoren (= Hinweisgeber auf mögliche Probleme bzw. auf optimale Tierhaltung) dar. Dabei kann ein Indikator Hinweisgeber für mehrere Aspekte des § 2 TierSchG sein.

Aus der Aufzählung der hier aufgeführten, überwiegend direkt am Tier zu erfassenden Indikatoren kann jede Tierhalterin/jeder Tierhalter eine betriebsindividuelle Auswahl treffen, die die Anforderungen des § 2 TierSchutzG widerspiegelt. Um die Anforderungen nachweislich zu erfüllen, wird eine Dokumentation der erhobenen Befunde einschließlich Bewertung und erforderlichenfalls getroffener Maßnahmen empfohlen. Dabei können bereits vorhandene Unterlagen, wie z. B. Bestandsbetreuungsprotokolle von Tierärztinnen/Tierärzten oder Beraterinnen/Beratern, die Entsprechendes belegen, und die Schlachtabrechnung ergänzend herangezogen werden (Doppelarbeit vermeiden!).

Folgende Indikatoren werden als geeignet angesehen:

- Verhalten der Tiere in Stall und Freiland
- Auffälligkeiten bei der Verteilung der Tiere in Stall und Freiland
- Änderungen des Verhaltens einzelner Tiere (z. B. Mobilität und Aktivität)
- Gefiederzustand
- Auffälligkeiten an Augen
- Auffälligkeiten an Nasenöffnungen
- Gehfähigkeit/Beinschäden (Fehlstellungen)
- Paddelgesundheit
- Mortalität (verendete Tiere) – (im Mastdurchgang [$< 5\%$])
- Merzungen
- Transporttote ($< 0,5\%$)
- Transportverletzungen (Verkratzungen, Technopathien)
- Hautverletzungen
- Gewichtsentwicklung
- Uniformität der Herde
- Ganzkörperverwurf (Verwurf nicht verzehrtauglicher Schlachtkörper [$< 5\%$])
- Futterverbrauch (insbesondere Aufzucht)
- Wasserverbrauch (insbesondere Aufzucht).

⁴ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018, BGBl. I S. 1938, zul. geä. d. Art. 100 des Gesetzes vom 20. 11. 2019, BGBl. I S. 1626.

2.6 Umgang mit kranken oder verletzten Tieren

2.6.1 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchNutzV ist sicherzustellen, dass – soweit erforderlich – unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu bzw. Unterlage sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird. Im Einzelfall kann auch die Tötung des kranken bzw. verletzten Tieres eine geeignete Maßnahme darstellen, z. B. bei anhaltenden, erheblichen Schmerzen oder wenn die Gans an einer schweren Krankheit leidet und nach tierärztlichem Urteil keine Aussicht auf Heilung besteht. Entscheidend ist, dass ein vernünftiger Grund zur Tötung gemäß § 1 TierSchG vorliegt.

2.6.2 Für die Absonderung kranker und verletzter Tiere müssen leicht erreichbare, zur Herde abgegrenzte Bereiche (**Separationsabteile**) vorhanden sein oder bei Bedarf sofort eingerichtet werden. Die Abtrennung des Separationsabteils muss stabil sein, seine Fläche muss bei Bedarf erweitert werden können; es muss gut belüftet sein und die Versorgung der Tiere muss optimal gewährleistet sein, das heißt, alle Tiere müssen Futter und Wasser uneingeschränkt erreichen können. Wichtig ist, dass die Tiere im Separationsabteil Sichtkontakt zur Herde haben. Jedes Tier, das aufgrund seiner körperlichen Verfassung nach fachlicher Einschätzung wahrscheinlich nicht überleben wird – einschließlich der Tiere, die nicht stehen, ausreichend Nahrung aufnehmen oder trinken können – muss tierschutzgerecht betäubt und unverzüglich getötet werden und darf nicht in ein Separationsabteil eingestallt werden. Jedes Tier in einem Separationsabteil, dessen Gesundheitszustand nach fachkundiger Einschätzung und ggf. notwendiger Behandlung in einem angemessenen Zeitraum keine Besserung aufweist, muss tierschutzgerecht betäubt und getötet werden. Ist der vernünftige Grund für eine Tötung gegeben, so kann diese bei Gänsen durch die Tierhalterin/den Tierhalter bzw. eine von ihr/ihm beauftragte Person durchgeführt werden, vorausgesetzt sie/er bzw. die Person besitzt dafür die erforderlichen (theoretischen) Kenntnisse und (praktischen) Fähigkeiten (Sachkunde) und verfügt über die notwendige technische Ausrüstung. Die Kenntnisse müssen insbesondere die spezifischen rechtlichen Vorgaben, die Risiken, die mit den einzelnen Betäubungs- und Tötungsverfahren verbunden sind, das im Einzelfall schonendste Verfahren, geeignete Schutzmaßnahmen zur Schmerz- und Leidenvermeidung, Anzeichen einer Fehlbetäubung und die Überwachung von Lebenszeichen einbeziehen. Als erforderliche Fähigkeiten werden praktische Erfahrung und das Geübtsein in der jeweiligen Methode verlangt. Zusätzlich ist unter bestimmten Voraussetzungen ein behördlicher Nachweis der Sachkunde erforderlich. Als geeignete Betäubungsverfahren für Gänsen sind der Kopfschlag (bis 5 kg Lebendgewicht), der nicht-penetrierende Bolzenschuss sowie die elektrische Hirndurchströmung zulässig. Nach der erfolgreichen Betäubung muss unmittelbar anschließend ein Tötungsverfahren durchgeführt werden. Zulässige Verfahren dafür sind die Entblutung, der Genickbruch (mittels einer Genickbruchzange) sowie die Herzdurchströmung (vgl. Tierschutz-Schlachtverordnung⁵) sowie Verordnung [EG] Nr. 1099/2009⁶).

2.6.3 Vorgefundene tote Tiere sind umgehend zu entfernen (vgl. § 4 S. 1 Nr. 2 TierSchNutzV), ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen.

3. Haltungsv erfahren

Die Gänsehaltung gliedert sich in Aufzucht und Mast. Während die Aufzuchtperiode von der ersten bis zur vierten Lebenswoche (LW) andauert, wird die Mast als **Kurzmast** bis zur 10. LW (erster Federwechsel), als **Mittelmast** bis zur 16. LW (zweiter Federwechsel) oder als **Langmast** (22.–28. LW) betrieben.

Bei Gänsen findet nur die Aufzucht inkl. Kurzmast im Stall statt; spätestens wenn die Gans voll befiedert ist (ca. 9. LW), wird die Haltung als **Weidehaltung** betrieben. Die Zurverfügungstellung des Freilandes für Gössel ist stark witterungsabhängig. Bei geeigneter (trockener, warmer) Wetterlage können die Gössel schon mit wenigen Tagen zumindest stundenweise in das Freiland. Spätestens ab der 4. LW sollten die Gössel an das Freiland dergestalt gewöhnt werden, dass die Türen offen sind und die Tiere selbst entscheiden können, ob und wann

⁵ Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV) vom 20. 12. 2012, BGBl. I S. 2982.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. L 303, 18. 11. 2009, S. 1, ber. ABl. L 326, 11. 11. 2014, S. 6).

sie hinaus- bzw. hineingehen wollen. Wenn im Freiland ein Unterstand zur Verfügung steht, ist dieser für Tiere ab der 4. LW als ausreichend anzusehen. Sobald die Gänse die Schwingen auf den Rücken legen (5./6. LW) und damit den noch nicht voll befiederten Rücken abdecken können, ist eine ganztägige Weidehaltung möglich.

4. Versorgungseinrichtungen

Das Angebot der Versorgungseinrichtungen für die Tiere ist vom Alter und vom gewählten Mastverfahren abhängig.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat sicherzustellen, dass alle Tiere **jederzeit** Zugang zu einem für sie geeigneten Futter in ausreichender Menge haben und ihnen **jederzeit** frisches, hygienisch einwandfreies Tränkwasser zur Verfügung steht. Auch der von den Tieren im Freiland aufgenommene Weideaufwuchs ist Futter i. S. dieser Regelung. Dem jederzeitigen Zugang zum Futter steht ein kurzzeitiges Leerfressenlassen der Tröge in der Mastphase nicht entgegen.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen sollten parallel zur Wand in Längsrichtung des Stalles, an die Laufwege der Tiere angepasst, angebracht werden. In den ersten Lebenstagen können zusätzliche Futtertablets und Tränken eingesetzt werden.

4.1 Futtereinrichtungen

Als Orientierungswerte gelten die nachfolgenden Daten aus der Praxis:

Alter (Lebenswoche)	Nutzbare Troglänge (cm) je Fressplatz ¹⁾ / Tier-Fressplatzverhältnis bei Vorratsfütterung
1. bis 4.	4 / max. 20 : 1
5. bis 9.	8 / max. 15 : 1
10. – 28.	10 / max. 15 : 1

Wegen des raschen Wachstums in den ersten drei Wochen ist eine intensive Fütterung erforderlich. Bei portionierter Fütterung muss sichergestellt sein, dass alle Gänse eines Familienverbandes zeitgleich fressen können.

Bei der Zufütterung im Freiland ist das Futter überdacht anzubieten, um § 3 Geflügelpestverordnung⁷⁾ Rechnung zu tragen (vgl. Abbildungen):



Futterangebot im Freiland



Wasserangebot im Freiland

⁷⁾ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664).

4.2 Tränkwasserversorgung

Die Wasserversorgung ist für Gänse als Wasservogel sehr wichtig. Hierfür sind offene Tränkeeinrichtungen auch im Freiland ständig vorzuhalten. Die Höhe der Tränkeeinrichtungen ist nach dem Alter und der Größe der Tiere auszurichten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass insbesondere die jungen Tiere nicht in die Tränkeeinrichtung hineingehen können, da sonst die Gefahr der Unterkühlung besteht. Als Starthilfe in den ersten Lebenstagen hat sich — zusätzlich zu den vorhandenen Tränken — der Einsatz von Stülptränken bewährt. Das Tränkwasser für ein bis drei Tage alte Küken sollte durch die Stalltemperatur vorgewärmt sein.

Es soll hygienisch einwandfrei und in ausreichender Menge jederzeit zugänglich sein. Die Tränken sind ständig sauber zu halten.

Dieses gilt unabhängig von lfd. Nr. 9 (zusätzliches Wasserangebot).

Für die Abmessungen der Tränkeeinrichtungen gelten als Orientierungswerte die nachfolgenden Daten aus der Praxis:

Alter (Lebenswoche)	Tränkerinne (cm) je Tier
1. bis 4.	0,50
5. bis 9.	0,50
10. bis 28.	0,75

5. Bodenbeschaffenheit im Stall

5.1 Die nutzbare Fläche muss planbefestigt und eingestreut sein. Im Bereich der Wasserversorgungseinrichtungen wird eine Perforation empfohlen.

5.2 Die **Einstreu** muss stets sauber und trocken gehalten werden. Das verwendete Einstreumaterial muss von guter Qualität, das heißt sauber, trocken, staubarm und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein. Im Allgemeinen ist täglich nachzustreuen.

5.3 Bei Einsatz **perforierter Böden** ist zu gewährleisten, dass — durch eine entsprechende Tragkonstruktion ein Durchhängen des Bodenbelages sicher verhindert wird, — sie keine Verletzungen oder sonstige Schäden verursachen und — ein sicherer Stand und ungehindertes Laufen gewährleistet sind.

5.4 Sollten Rampen eingesetzt werden, ist sicherzustellen, dass diese rutschfest sind, keine Verletzungen oder sonstigen Schäden verursachen und die Gänse darauf ungehindert laufen können.

6. Besatzdichte

Das intensive Jugendwachstum erfordert auch eine rasche Anpassung der den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche⁸⁾. Da die Gössel ein großes Wärmebedürfnis haben, werden diese anfangs unter Wärmestrahlern oder in kleinen, aufgeheizten Abteilen eingestallt und die Fläche wird dem Wachstum der Tiere angepasst:

Alter der Tiere (Wochen)	max. Tierzahl/m ² nutzbare Stall- bzw. Unterstandfläche
1.	20
2.	10
3.	6
4. – 10. Woche	4,5
ab 11. Woche	2
in den letzten Tagen vor der Schlachtung	bis 2,5

7. Angebot von Beschäftigungsmaterial für die Tiere

Bei Stallhaltung ist den Tieren jederzeit geeignetes **Beschäftigungsmaterial** in ausreichender Menge anzubieten (z. B. täglich frisches Stroh). Das Beschäftigungsmaterial muss von den Tieren veränderbar sein und sollte das Nahrungssuche- und Nahrungsaufnahmeverhalten stimulieren. Bei Zugang zum Freiland ist davon auszugehen, dass ausreichend Beschäftigungsanreize vorhanden sind.

⁸⁾ KTBL-Fachartikel „Haltung von Mastgänsen“, Dr. Manfred Golze, 2009.

8. Klimagegestaltung

Während der Stallphase hat die Tierhalterin oder der Tierhalter das Stallklima so zu gestalten, dass dem Wärmebedürfnis der Tiere jederzeit Rechnung getragen wird, ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich sichergestellt ist und Schadgase abgeführt werden können. Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft sind in einem Bereich zu halten, der für die Tiere unschädlich ist (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2 TierSchNutzV). Die Lüftungseinrichtungen in den Stallanlagen sind so auszurichten, dass ein vollständiger Luftaustausch im Tierbereich sichergestellt ist. Bei der Lüftung ist grundsätzlich Zugluft zu vermeiden, die Luftgeschwindigkeit darf grundsätzlich 0,3 m/Sek. im Tierbereich nicht überschreiten.

8.1 Temperatur

Gössel sind in den ersten Tagen sehr temperaturempfindlich. Ein Aufheizen des Stalles rechtzeitig vor Einstallung der Küken ist erforderlich. Es sollte sichergestellt sein, dass bei der Stallluft, Bodenplatte und Einstreu die Solltemperatur eingehalten wird. Die Raumtemperatur sollte etwa 25 °C betragen, die Nesttemperatur muss deutlich höher sein (ca. 35 °C); dieses kann z. B. durch Strahler gewährleistet werden. Die Temperatur wird ab dem 5. LT schrittweise auf etwa 28 °C reduziert, ab dem 10. LT auf 26 °C, ab dem 21. LT auf 20 °C. Mit drei Wochen sind die Gänse gegenüber Hitze und Kälte nahezu unempfindlich (KTBL-Fachartikel⁶⁾).

8.2 Lüftung, Luftfeuchte und Schadgase

Die Gans braucht viel frische Luft. Ein ausreichender Luftaustausch muss grundsätzlich gewährleistet sein. Dieses kann durch freie Lüftung erfolgen. Wenn eine Zwangslüftung eingesetzt wird, hat die Tierhalterin oder der Tierhalter die volle Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage sicherzustellen. Unabhängig von den in lfd. Nr. 11 genannten Anforderungen ist mindestens vor jeder Einstallung eine technische Überprüfung durchzuführen und zu dokumentieren (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzV). In fünfjährigen Abständen ist eine Fachfirma mit der Überprüfung der Funktionsfähigkeit und der Leistungsfähigkeit der Lüftungstechnik zu beauftragen; hierfür ist ein Bericht anzufertigen.

Als Mindestluftfrate für Zwangslüftung gilt eine Förderleistung von 4,5 m³/kg Lebendmasse/Stunde.

8.2.1 Hinsichtlich der **relativen Luftfeuchte** sind folgende Werte anzustreben:

1. bis 3. Tag: mindestens 55 %
- ab 4. Tag: 55–70 %

8.2.2 Schadgase

Der Ammoniakgehalt (NH₃) je Kubikmeter Luft soll im Aufenthaltsbereich der Tiere unter 10 ppm liegen und darf dauerhaft 20 ppm nicht überschreiten. Die Kohlendioxidkonzentration (CO₂) je Kubikmeter Luft darf, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, 3 000 ppm nicht übersteigen.

11. Freiland und Schutzeinrichtungen



Mais bietet den Tieren Schutz vor Witterungseinflüssen und Beutegreifern

9. Beleuchtung

9.1 In Phasen der Stallhaltung ist Tageslichteinfall zu gewähren; das gilt auch für Altbauten, soweit Lichteinfallflächen vorhanden sind. Der Einfall von natürlichem Licht ist bei Stallneubauten oder -umbauten vorzusehen. Die Lichteinfallflächen sind so zu gestalten, dass das Licht gleichmäßig in den Aktivitätsbereich des Stalles einfallen kann, eine direkte Sonneneinstrahlung möglichst vermieden wird, Helligkeitsschwankungen im Tagesverlauf im Stall wahrnehmbar sind und ein möglichst umfassendes Spektrum des natürlichen Lichtes im Stall erreicht wird. Empfohlen werden Lichtbänder oder Lichtfirste. Die Lichteinfallfläche muss mindestens 3% der Stallgrundfläche betragen.

9.2 In der Aufzucht ist insbesondere an den ersten Lebenstagen auf eine gleichmäßig gute Ausleuchtung des gesamten Stalles zu achten. Im weiteren Verlauf der Mast ist insbesondere der Aktivitätsbereich der Tiere in der Hellphase gleichmäßig auszuleuchten.

9.3 Entsprechend dem spezifischen Wahrnehmungsvermögen von Vögeln, muss das künstliche Licht für Geflügel flackerfrei sein (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 TierSchNutzV). Die Frequenz des Kunstlichts muss über 160 Hz liegen. Darüber hinaus sollte das Farbspektrum ausgewogen sein und auch einen UV-Anteil enthalten (Vollspektrum).

Auch bei Zuschaltung künstlicher Lichtquellen hat die Tierhalterin oder der Tierhalter sicherzustellen, dass der natürliche Tag-/Nachtzyklus eingehalten wird. Eine zusammenhängende Dunkelphase ist zu gewährleisten und muss, sofern von den natürlichen, jahreszeitlich schwankenden Dunkelphasen abgewichen wird, ununterbrochen mindestens 8 Stunden betragen. Den Dunkelphasen sollen jeweils Dimmphasen vorgeschaltet werden. Während der Dunkelphase sollte ein Dämmerlicht zur Orientierung vorgehalten werden.

9.4 Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungszeit (bis zu drei Tage) oder im Falle eines tierseuchenrechtlichen Aufstallungsgebotes zulässig.

10. Zusätzliches Wasserangebot

Der Zugang zu einem Auslauf und zu Badewasser ist notwendig, damit die Gänse als Wasservogel sich entsprechend ihrer biologischen Bedürfnisse verhalten können. Wo ein solcher Zugang nicht möglich ist, müssen die Gänse mit Wasservorrichtungen in ausreichender Zahl versorgt werden, die so ausgelegt sein müssen, dass das Wasser mindestens den Kopf bedecken und mit dem Schnabel aufgenommen werden kann, so dass sich die Gänse problemlos Wasser über den Körper schütten können. Jede Gans muss die Möglichkeit haben, mit ihrem Kopf unter Wasser zu tauchen (vgl. Art. 11 Nr. 2 der Europaratsempfehlungen³⁾).

Ein der Entwicklung des Tieres angepasstes Wasserangebot muss spätestens mit Beginn der Mast angeboten werden.

Diese Voraussetzungen können mit den unter lfd. Nr. 4.2 beschriebenen Tränkevorrichtungen erfüllt sein.



Die Freilandfläche sollte vorwiegend bewachsen sein. Eine bodenschonende Bewirtschaftung ist anzustreben. Zur Erhaltung des Aufwuchses ist eine Wechselweide wünschenswert.

Es sind mind. 10 m² Freilandfläche pro Tier erforderlich, bei Wechselweide mind. 4 m² pro Tier. Dabei ist die spätere Vermarktung zu berücksichtigen — vgl. Verordnung (EG) Nr. 543/2008⁹⁾.

Ein **Witterungsschutz** (insbesondere gegen Sonneneinstrahlung) ist erforderlich; dieser kann auch aus natürlichen Gegebenheiten (z. B. Bäume, stehender Mais) bestehen. Auch als Wasservogel muss die Gans für Ruhephasen nicht vernässte, nicht morastige Flächen aufsuchen können.

Ein **Schutz vor Beutegreifern** ist sicherzustellen (z. B. durch einen geeigneten Wildschutzzaun), ggf. mit ergänzenden Maßnahmen (z. B. einem Weidezaundraht/stromführenden Draht); bis zum Alter von 9 Wochen besteht auch eine Gefahr durch Beutegreifer aus der Luft (d. h. der Zugang zu Unterstand oder Stall muss sichergestellt sein — vgl. oben).



Unterstand

12. Versorgungssicherheit



Unter den Tränkerohren ist ein Ablauf vorgesehen

12.1 Es ist sicherzustellen, dass Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchNutzV).

12.2 Ferner ist sicherzustellen, dass vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchNutzV).

12.3 In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine **Alarmanlage** zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein (vgl. § 3 Abs. 6 TierSchNutzV).

12.4 Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein geeignetes **Notstromaggregat** bereitstehen (vgl. § 3 Abs. 5 TierSchNutzV).

13. Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen sind gemäß § 4 Abs. 2 TierSchNutzV zu führen. Die Betriebsausstattung (Anlage 3) beschreibt die grundsätzlichen, insbesondere die baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebes. In der Stallkarte (vgl. An-

lage 2) werden täglich die herdenspezifischen Daten eines jeden Aufzucht- und Mastdurchgangs erhoben.

14. Verladung und Transport

14.1 Gänse sollten genüchert zur Schlachtung verladen werden. Frühestens 10 Stunden vor Verladebeginn darf den Gänsen das Futter entzogen werden, Wasser muss bis zur Verladung — empfohlen wird auch während der Verladung — zur Verfügung stehen.

14.2 In Abhängigkeit von der Jahreszeit ist der Verladezeitpunkt den klimatischen Bedingungen anzupassen. Auf eine ausreichende Frischluftversorgung während der Verladung ist besonders zu achten; ggf. sind Zusatzlüfter aufzustellen, um eine Frischluftversorgung der bereits auf dem Transportfahrzeug befindlichen Tiere sicherzustellen.

14.3 Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verladung trägt die Tierhalterin oder der Tierhalter (vgl. lfd. Nr. 1.6.2). Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die Herdenbetreuerin oder der Herdenbetreuer muss während der Verladung anwesend sein.

14.4 Die Anforderungen der Tierschutz-Transportverordnung¹⁰⁾ i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005¹¹⁾ sind ebenso zu beachten wie die Managementempfehlungen zum Umgang mit Gänsen während der Verladung zur Schlachtung (vgl. Anlage 4).

15. Aufstellungsgebot im Tierseuchenfall/Tierseuchenkrisenplan

Unabhängig von den hier zusammengetragenen Anmerkungen ist die Geflügelpest-Verordnung⁷⁾ zu berücksichtigen.

Wenn an Weidehaltung gewöhnte Gänse aus tierseuchenrechtlichen Gründen (vgl. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-VO) aufgestellt werden müssen, ist mit folgenden tierschutzrelevanten Problemen zu rechnen:

- mehrtägige Verweigerung der Futter- und Wasseraufnahme, Apathie
- Zusammenballen (Erdrücken)
- Auftreten von Federpicken und Kannibalismus
- stressbedingte Mauser
- erhöhte Krankheitsanfälligkeit
- erhöhte Mortalität
- erhöhter Stress für die Tiere durch intensiveren Personenkontakt bei täglichen Versorgungsarbeiten im Stall (z. B. Einstreuen).

Daher sollte bei der zuständigen Veterinärbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung beantragt werden. Zur Verringerung der vorgenannten Probleme sollte jede/jeder, die/der die Möglichkeit dazu hat, die Tiere nachts in einen Stall o. ä. verbringen, so dass sie sich daran gewöhnen können.

Unabhängig davon, sollte jede Tierhalterin oder jeder Tierhalter einen individuellen „**Tierseuchenkrisenplan**“ vorhalten, aus dem sich ergibt, welche Maßnahmen im Falle eines Aufstellungsgebotes zu ergreifen sind und wie die Anforderungen des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 der GeflügelpestVO im Falle der Ausnahmegenehmigung realisiert werden können — vgl. Anlage 5.

16. Maßnahmen zur Weiterentwicklung

Es soll eine ständige Weiterentwicklung sowohl von wissenschaftlicher Seite als auch im laufenden Praxisbetrieb insbesondere hinsichtlich

- Futter- und Tränkeplatz
 - verschiedener Wasserangebote zur Gefiederpflege
 - Etablierung einer Paddelbonitur bei Gänsen
 - Freilandmanagement (Aufwuchs, Strukturierung, Umtriebsfrequenz)
- erfolgen.

⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. 6. 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, ABl. L 257, 25. 9. 2008, S. 7 ber. ABl. L 008, 13. 1. 2009, S. 33, zul. geä. d. Art. 1 Abs. 1 ÄndVO (EU) 519/2013 vom 21. 2. 2013.

¹⁰⁾ Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung — TierSchTrV) vom 11. Februar 2009, BGBl. I S. 375, zul. geä. d. Art. 9 Abs. 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015, BGBl. I S. 2178.

¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EG und 93/119/EG und der Verordnung (EG).

Der Zielkonflikt Tierseuchenrecht/Tierschutz im Tierseuchenfall bedarf weiterer Berücksichtigung.

Hierzu ist ein regelmäßiger Austausch in der im Zuge des Tierschutzplans Niedersachsen eingesetzten Fach-AG Enten/Gänse erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorgesehen.

17. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 16. 3. 2020

Barbara Otte - K i n a s t
Niedersächsische Ministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Friedrich-Otto R i p k e
Niedersächsische Geflügelwirtschaft,
Landesverband e. V.

Verzeichnis der A n l a g e n

- Anlage 1 Managementempfehlungen zum Umgang mit Hausgänsen
- Anlage 2 Stallkarte — MUSTER
- Anlage 3 Betriebsausstattung — MUSTER
- Anlage 4 Managementempfehlungen zum Umgang mit Gänsen während der Verladung zur Schlachtung
- Anlage 5 Empfehlung für die Erstellung eines individuellen Tierseuchenkrisenplans für die Gänsehaltung

A n l a g e 1

Managementempfehlungen zum Umgang mit Hausgänsen

Stand: 24. 4. 2019

Biologie, Verhalten

Die zur Zucht und Mast genutzten Gänse gehören zur Gattung Feldgans (Anser), Stammform der heutigen Hausgänse ist die Graugans (Anser anser), bei einigen Rassen auch die Schwanengans (Anser cygnoides). Obwohl Gänse zu den ältesten domestizierten Vogelarten gehören, ähneln sie in ihren Eigenschaften der Wildform wesentlich mehr als andere Nutzgeflügelarten. Im Gegensatz zur Stammform haben sie jedoch das Flugvermögen weitestgehend verloren. Ihr Verhalten wird sehr stark durch die Prägung während des ersten Lebensjahres bestimmt. Gänse gelten als lernfähig mit gutem Erinnerungsvermögen und sozialer Intelligenz. Sie sind Herdentiere mit ausgeprägtem Familienzusammenhalt und komplexem Sozialverhalten und ernähren sich überwiegend pflanzlich durch das Weiden von Gräsern und Kräutern.

Das Auge ist das führende Sinnesorgan; Gänse können Farben erkennen und auch Vorgänge hinter und über sich wahrnehmen. Beim Schlafen halten die Tiere die Augen geschlossen.

Die Kommunikation erfolgt über Ausdrucksbewegungen (z. B. Flügelschlagen, Strecken des Halses) und verschiedene Laute. Bei Küken kann man Angst- und Zufriedenheitsrufe unterscheiden. Erwachsene Tiere verfügen über verschiedene Weisen der stimmlichen Kommunikation und alarmieren sich gegenseitig über Warnlaute.

Die Beine der Gänse sind kräftig und seitlich am Körper angesetzt, so dass diese Schwimmvögel auch weite Strecken laufend zurücklegen können.

Jede Person, die Umgang mit Gänsen hat, muss gemäß ihren Aufgaben sicherstellen, dass alles getan wird, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen. Aus dem oben geschriebenen Verhalten ergeben sich im Umgang mit Gänsen folgende Regeln:

IM UMGANG MIT DER HERDE

- Bei allen Arbeiten muss **in ruhiger Art und Weise** mit den Gänsen umgegangen werden, um ein Erschrecken der Tiere bei der Annäherung und unnötige Unruhe in der Herde zu vermeiden:

Vermeidung abrupten, hastiger Bewegungen.

Keine dauerhaften oder plötzlichen lauten Geräusche.

Kein plötzlich wechselnder Lichteinfall.

- Die Gänse sollten **behutsam an das regelmäßige Ausführen bestimmter Arbeitsgänge gewöhnt** werden, dabei kann das intensive Prägungslernen dieser Tierart insbesondere im Umgang mit Küken genutzt werden.
- **Vor Betreten eines Stalles** sollten die Gänse durch Klopfen an die Tür oder Ansprechen „vorgewarnt“ werden. Die Gänse können an die eigene Stimme gewöhnt werden.
- Das Treiben der Gänse muss **stets ruhig und langsam** erfolgen. Hindernisse, an denen sich die Gänse verletzen könnten, sollten zuvor entfernt werden.
- **Keine hastigen Fangversuche in der Gänseherde** unternehmen. Wenn Einzeltiere aus der Herde genommen werden müssen (z. B. beim Wiegen), sollte dies aus einer kleinen Gruppe geschehen, die zuvor mit Treibbrettern von der Herde abgetrennt wurde.

IM UMGANG MIT EINZELTIEREN

- Gänse dürfen **nicht** an den Beinen oder an einem Flügel gefangen oder angehoben werden, um Verletzungen insbesondere der Ständer zu vermeiden.
- „Es ist verboten, Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerrn oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden“ (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Anh. 1 Kap. III, Nr. 1.8 Buchstabe d).
- Wegen ihres Körperbaus werden Gänse zum Fangen üblicherweise behutsam am Hals gegriffen. Ein Anheben an Kopf oder Hals ist nicht zulässig.
- Zur Kontrolle von Einzeltieren oder wenn ein Tier getragen werden muss, wird die Gans mit beiden Händen am Rumpf oder an der Basis beider Flügel angehoben. Zum Tragen wird ein Arm um den Körper gelegt, um das Gewicht zu tragen und die Flügel in geschlossener Position zu halten. Die andere Hand umfasst den oberen Hals, um die Gans am Zubeißen (Arbeitsschutz) zu hindern.
- Gänse dürfen **nicht** hängend mit dem Kopf nach unten getragen werden.
- **Verletzte, kranke oder leidende Tiere** müssen umgehend zur Behandlung in einem Krankenabteil von der Herde abgesondert (auf die uneingeschränkte Erreichbarkeit von Wasser und Futter achten!) oder tierschutzgerecht getötet (vgl. Ifd. Nr. 2.6 der Gänsehaltungsvereinbarung in Aufzucht und Mast) werden.
- Tote Gänse sind unverzüglich aus dem Freiland oder Stall zu entfernen, in gekühlten Kadaverbehältern sachgerecht zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Stallkarte — MUSTER

Brüterei:

Tierhalter/-in:

Ein-/Ausstattung am:/.....

Anschrift:

Anfangs-/Endbestand:/..... Tiere

LW		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Verluste je Woche	Ausstattg. (Stk)	End- bestand	Bemerkungen (Tierarzt, sonstiges)
1	Stalltemp. (°C)								%			
	Verluste / Tag (Stk)								Stk			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/				
2	Stalltemp. (°C)								%			
	Verluste / Tag (Stk)								Stk			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/				
3	Stalltemp. (°C)								%			
	Verluste / Tag (Stk)								Stk			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/				
4	Stalltemp. (°C)								%			
	Verluste / Tag (Stk)								Stk			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/				
5	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
6	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
7	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
8	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
9	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
10	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
11	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
12	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
13	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
14	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
15	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
16	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
17	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
18	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
19	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
20	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
21	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			

Betriebsausstattung - MUSTER

Mäster/in:	
Betriebsteil:	

Standortdaten:	
Lieferanschrift	
Rechnungsanschrift	
Landkreis	
Telefon / Mobil	
Tierbetreuer/in	
Fax	
Email	

VVO-Nummer:

Übersicht			
Nutzungsart	Anzahl		Gesamtgrundfläche in m ²
	Ställe / Unterstände / Unterstände seittl. geschl.		
Aufzucht			
Mast			
Freilandflächen			
Max. Tierzahl pro Jahr:			
Anzahl Durchgänge pro Jahr:			
Max. Tierzahl pro Durchgang:			
Sonstige Ausrüstung (sofern vorhanden):			
Tierwaage	<input type="checkbox"/>	Alarmanlage	<input type="checkbox"/>
Dosierpumpe	<input type="checkbox"/>	Notstromaggregat	<input type="checkbox"/>
Schuhdesinfektion	<input type="checkbox"/>	Dungplatte	<input type="checkbox"/>
Einstreulager	<input type="checkbox"/>	Abwassersammelgrube	<input type="checkbox"/>
Handwaschmöglichkeit	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	

Freilandflächen			
Anzahl Freilandflächen	Größe in m ²		
Futtergrundlage (Grünland, Ackerfrüchte, Zufütterung etc.):			
Anzahl Futtertröge			
Fressplatzlänge ges.			
Tränkwasserversorgung:			
öffentliches Netz	<input type="checkbox"/>	Brunnenwasser	<input type="checkbox"/>
Wannen (Anzahl)	<input type="checkbox"/>	Rinne (Länge in cm)	<input type="checkbox"/>
Rundtränken (Anzahl)	<input type="checkbox"/>		
Zusätzliches Wasserangebot (Beschreibung):			
Flächenbegrenzung (stationärer/mobiler Zaun):			
Witterungsschutz (natürlich, künstlich):			

Aufzucht	
Anzahl Ställe:	
Stallbezeichnung:	
Stalltyp:	
eingestellte Tierzahl:	
Stallgröße in m ²	
Klima:	
Lüftungsart:	
Lüftungsleistung (m ³ /h):	
Temperaturerfassung (innen und außen):	
Strahler/Heizkanonen/Infrarotstrahler (Anzahl):	
Beleuchtung:	
Art der Beleuchtung:	
dimmbar?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Notbeleuchtung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fütterung:	
Anzahl der Futtermittelversorgungseinrichtungen:	
Fütterungstechnik:	
Fressplatzseitenlänge in cm ges.:	
Tränkwasserversorgung:	
öffentliches Netz <input type="checkbox"/>	Brunnenwasser <input type="checkbox"/>
Nippel (Anzahl) <input type="checkbox"/>	Rinne (Länge in cm) <input type="checkbox"/>
Satelliten/Rundtränken <input type="checkbox"/>	Startercups (Anzahl) <input type="checkbox"/>

Unterstände	
Anzahl Unterstände	
Zahl der geschlossenen Wände / Zahl der verschließbaren Wände:	
mobil oder stationär?	
Bezeichnung:	
Boden naturbelassen / teilversiegelt / versiegelt	
Unterstandgröße:	
Fütterung:	
Anzahl der Futtermittelversorgungseinrichtungen:	
Fütterungstechnik:	
Freßplatzseitenlänge ges.:	
Tränkwasserversorgung:	
öffentliches Netz <input type="checkbox"/>	Brunnenwasser <input type="checkbox"/>
Wannen (Anzahl) <input type="checkbox"/>	Rinne (Länge in cm) <input type="checkbox"/>
Rundtränken (Anzahl) <input type="checkbox"/>	
Beleuchtung vorhanden	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>

Managementempfehlungen zum Umgang mit Gänsen während der Verladung zur Schlachtung

Stand 21. 12. 2017

ALLGEMEIN

- **Ruhiger Umgang** mit den Gänsen, um unnötige Unruhe/Panik in der Herde zu vermeiden:
 - Vermeidung abrupter, hastiger Bewegungen.
 - Keine dauerhaften oder plötzlichen lauten Geräusche.
 - Keine plötzliche Änderung der Lichtintensität.
- Die **Sachkunde** der Fängerinnen bzw. der Fänger muss gegeben sein. Beim Einsatz externer Fängerkolonnen muss sichergestellt sein, dass die Kolonnenführerin/der Kolonnenführer qualifiziert, geschult und geprüft ist (vgl. RdErl. vom 23. 12. 2015, Nds. MBl. S. 1665). Die Tierhalterin/der Tierhalter hat sicherzustellen, dass sämtliche Fängerinnen und Fänger in tierschutzrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten angewiesen und angeleitet worden sind. Das betrifft insbesondere die nachfolgenden Punkte:
 - Verhalten von Gänsen
 - Anatomie und Physiologie, soweit für den sorgsamsten Umgang mit Gänsen von Bedeutung
 - Anzeichen von Gesundheitsstörungen oder Stress bei Gänsen
 - Tierschonendes Einfangen und Verladen von Gänsen
 - Selektion, Nottötung nicht transportfähiger Tiere.
 Die Unterweisung kann auch die Kolonnenführerin/der Kolonnenführer übernehmen und durch Unterschrift dokumentieren.
- Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die für die Herde verantwortliche Person muss bei der Ausstallung und Verladung der Tiere anwesend sein.
- **Keine Anwendung von Gewalt oder Methoden, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen** (VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 3 Buchst. e).
- Es dürfen **nur gesunde, transportfähige** Tiere zum Transport verladen werden.
- Den Tieren ist bis zum Ende der Verladung **Tränkwasser** bereitzustellen.

EINRICHTUNG DER VERLADEZONE

- Größe: für max. 50 Gänsen.
- Die Verladezone muss so gestaltet sein, dass keine Verletzungsgefahr für die zu verladenden Gänsen besteht (z. B. durch Stützen von Trennwänden). Der Treibgang darf keine Nischen, Kanten, Hindernisse aufweisen.

TREIBEN

- **Ruhiges, gleichmäßiges Vortreiben** zur Verladung in Gruppen von ca. 50 Gänsen bei möglichst geringer Beeinträchtigung der restlichen Herde, ggf. die Herde bei Verladebeginn durch Trennwände teilen.
- Vermeidung unnötiger Treibwege für die Gänse (z. B. beim Treiben großer Tierzahlen, von denen nur ein Teil unverzüglich in die Verladezone gelangt).
- Tiere mit Bewegungsstörungen werden nicht getrieben, sondern vor Ort in separate Transportbehältnisse gesetzt. Die Transportbehältnisse werden in diesem Falle an die Gänse herangetragen. Zum Einsetzen wird ein Arm um den Körper der Gans gelegt, um das Gewicht zu tragen und die Flügel in geschlossener Position zu halten, mit der anderen Hand wird der Hals umfasst, um die Gans am Zubeißen (Arbeitsschutz) zu hindern.

FANGEN, TRAGEN

- Die Gänse sollen **möglichst nahe** an dem zu besetzenden Transportbehältnis gefangen werden, um die Tiere nur so kurz wie notwendig zu berühren.
- Zum Fangen wird die Gans am Hals festgehalten, wobei darauf zu achten ist, dass die Luftröhre durch den Griff nicht eingeengt wird.
- Gänse dürfen **nicht** an den Beinen oder an einem Flügel gefangen oder angehoben werden, um Verletzungen insbesondere der Ständer zu vermeiden.

- **Jede Gans wird einzeln gefangen und getragen.**

- Die Gans wird mit beiden Händen am Rumpf oder an der Basis beider Flügel angehoben. Zum Tragen wird ein Arm um den Körper gelegt, um das Gewicht zu tragen und die Flügel in geschlossener Position zu halten. Die andere Hand umfasst den oberen Hals, um die Gans am Zubeißen (Arbeitsschutz) zu hindern.
- **Es ist verboten, Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden** (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Anh. 1 Kap. III, Nr. 1.8 Buchstabe d).
- Gänse dürfen **nicht** hängend mit dem Kopf nach unten getragen werden.

EINSETZEN IN DIE TRANSPORTBEHÄLTNISSE

- Die gefangenen Gänse werden unverzüglich in den Transportbehälter gesetzt. Unnötiges Tragen oder Halten ist untersagt!
- Die Öffnungen der Transportbehältnisse müssen groß genug sein, um die Gänse sicher und unbeschadet hineinsetzen zu können.
- Die Person, die nach dem Einsetzen der Gänse das Transportbehältnis verschließt und weitergibt, muss sicherstellen, dass in dem Transportbehältnis ausreichend Platz für die einzusetzenden Gänse ist. Ein Übereinandersetzen von Gänsen ist strikt zu vermeiden.
- Die Transportbehältnisse müssen den Anforderungen der Anlage 1 der Tierschutztransportverordnung entsprechen.
- Die Besatzdichte in den Transportbehältnissen muss den Anforderungen der Anlage 1 der Tierschutztransportverordnung entsprechen.
- Die o. g. Person stellt sicher, dass beim Schließen der Transportbehältnisse keine Gans eingeklemmt wird.
- Defekte Transportbehälter, durch die den Gänsen Verletzungen zugefügt werden könnten, dürfen **nicht** verwendet werden.

UMGANG MIT GEFÜLLTEN TRANSPORTBEHÄLTNISSEN

- Befüllte Transportbehältnisse werden unverzüglich aus dem Bereich der Treib- und Verladezone entfernt, um unnötigen Stress der darin befindlichen Gänse zu vermeiden.
- **Der Umgang mit den Tieren in den Transportbehältnissen muss ruhig und sorgsam sein.**
- Werden Rollbänder eingesetzt, sollten die Kisten möglichst **ohne große Neigung** auf das Transportfahrzeug verbracht werden.
- Eine bestmögliche **Belüftung** der Tiere ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Reihenfolge der Beladung, Aufstellen von Ventilatoren) zu gewährleisten.

Anlage 5

Empfehlung für die Erstellung eines individuellen Tierseuchenkrisenplans für die Gänsehaltung

Stand: September 2019

Einleitung

Jede Tierhalterin oder jeder Tierhalter sollte einen individuellen „Tierseuchenkrisenplan“ vorhalten, aus dem sich ergibt, welche Maßnahmen im Falle eines Aufstallungsgebotes zu ergreifen sind und wie die Anforderungen des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) im Falle der Ausnahmegenehmigung realisiert werden können.

Nachfolgende Empfehlungen sollen den Betrieben und den zuständigen Behörden als Hilfestellung dienen.

A. Im Vorfeld:

- Klärung mit **Veterinäramt**, ob der Betrieb/die Tierhaltung in einem Risikogebiet (z. B. Rastvogelgebiet) liegt;
- Planung ggf. notwendiger Biosicherheitsaspekte (§ 6 GeflPestSchV), auch in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt;
- Prüfung, ob eine möglichst tierschutzgerechte Unterbringung der Gänse in vorhandenen Gebäuden möglich ist. Denkbar ist die Nutzung z. B. eines Unterstandes, einer Scheune, eines geeigneten Folientunnels, Reithalle, Maschinenhalle; ggf. rechtzeitige Beantragung der vorübergehenden Son-

dernutzung vorhandener Gebäude im Tierseuchenfall (bei amtlich angeordneter Aufstallung (Bauamt); (bei evtl. Problemen ggf. an NGW wenden).

B. Antrag auf Ausnahmegenehmigung:

Im Rahmen einer Beantragung einer Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV kann auch mit dem zuständigen Veterinäramt geklärt werden, ob ein zeitlich befristeter, kontrollierter Auslauf oder ein Zusammenziehen der vorhandenen Gänse auf gut kontrollierbaren, risikoärmeren Flächen möglich ist.

Ausnahmen von der Aufstallungspflicht können für Betriebe genehmigt werden, soweit

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Verhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird und
3. *sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen* (vgl. § 13 Abs. 3 GeflPestSchV).

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Kontakts mit Wildvögeln (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 2 GeflPestSchV) können sein:

- Konsequente Kontrolle der Haltung, insbesondere der überdachten Futtertröge und der Tränken, ob Wildvögel sich dort aufhalten. Evtl. Vergrämung der Wildvögel, zum Beispiel mit Raubvogel-Attrappen und/oder Flutterband. Der Einsatz von Herdenschutzhunden verringert das Anfliegen von Wildvögeln und Beutegreifern an Futterautomaten und Tränken erheblich.
- Die Gänse dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind (vgl. § 3 Nr. 1 GeflPestSchV). Futterreste sollten grundsätzlich vermieden werden. Ggf. müssen sie entfernt oder eingearbeitet werden.
- Die Gänse dürfen nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden (vgl. § 3 Nr. 2 GeflPestSchV). Evtl. vorhandene Wasserpfützen bzw. länger stehendes Oberflächenwasser sollten z. B. durch Bearbeitung oder Grüppen ziehen, soweit dies möglich ist, entfernt werden.
- Die Nebenflächen der Auslaufflächen, z. B. abgeerntete Maisparzellen, sollten für Wildvögel unattraktiv gehalten werden (soweit möglich z. B. Einarbeitung der Maisstoppeln).

Weitere Maßnahmen des Tierseuchenrechts (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 3 GeflPestSchV) können sein:

- Die regelmäßige Überprüfung und strikte Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen (vgl. FLI-Merkblatt)
- nach Absprache mit dem Veterinäramt Beprobung frisch verwendeter oder tot aufgefundener Gänse (Tupferprobe).

Zwingend durchzuführende Maßnahmen nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV:

- Vierteljährliche virologische Untersuchung der Gänse
- Strikte Aufzeichnung der verwendeten Gänse je Werktag nach § 2 Abs. 2 GeflPestSchV
- Biosicherheitsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 GeflPestSchV.

C. Was ist zu tun, wenn keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann?

Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstallung des Geflügels in

1. geschlossenen Ställen oder
2. *unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe § 13 Abs. 2 GeflPestSchV zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist* (§ 13 Abs. 1 GeflPestSchV). Das heißt, die Haltung der Gänse, einschließlich Fütterung und Wasserversorgung, erfolgt nur noch in den ggf. vorhandenen Unterständen des Betriebes (z. B. Weideunterstand, Scheunen, Maschinenhallen, Reithallen, Folientunnel); ggf. als Sondernutzung (s. o. Buchst. A).

Wenn Gänse aufgestellt werden müssen, ist mit dem Auftreten tierschutzrelevanter Probleme zu rechnen. Um die Aufstallung so tierschutzgerecht wie möglich zu gestalten, sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Es sind hochfrequente Kontrollen nötig.

- Es ist geeignetes, zusätzliches Beschäftigungsmaterial wie Grundfutter (z. B. Maissilage, frisches Stroh in ausreichender Menge) vorzuhalten bzw. erforderlichenfalls schnell zu organisieren.
- Es müssen Separationsbereiche eingerichtet sein bzw. schnell eingerichtet werden, falls Probleme mit Federpicken und Kannibalismus auftreten.

Davon unabhängig sollten die Möglichkeiten einer vorgezogenen Schlachtung geprüft werden.

Impressum:

Stand: 03/2020

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover
tierschutz.ml.niedersachsen.de
0511 120-0
Az. 204.1-42503/2-999

Redaktion:
Unterarbeitsgruppe Enten/Gänse
der niedersächsischen Nutztierstrategie-Tierschutzplan 4.0

Bilder:
Petermann (LAVES)
Sostmann (ML)

www.ml.niedersachsen.de
www.tierschutzplan.niedersachsen.de